

■ BGH, Abtretung und RDG: Letzter Akt oder mit Zugabe?

Lange erwartet und vom Verfasser dieses Beitrages genauso vorhergesehen¹, hat der Bundesgerichtshof² nun geurteilt: Wenn ein Autovermieter auf der Grundlage einer Abtretung Erfüllungshalber aus abgetretenem Recht seines unfallgeschädigten Kunden Klage gegen die eintrittspflichtige Versicherung erhebt, verstößt das nicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Dabei hat der BGH offen gelassen, ob in einem solchen Vorgang überhaupt die Besorgung einer fremden Rechtsangelegenheit im Sinne von § 2 Abs. 1 RDG liegt. Jedenfalls sei das eine nach § 5 Abs. 1 RDG erlaubte Nebenleistung zur Hauptleistung der Vermietung des Fahrzeugs, die zum Tätigkeitsbild gehöre. Das gilt jedenfalls dann, wenn kein Streit über die Haftung dem Grunde nach besteht und solange keine Schadenpositionen beigetrieben werden, die aus Sicht des Zessionars „artfremd“ sind (Schmerzensgeld, Verdienstausschlag etc.). Der von der beklagten Versicherung herangezogene § 4 RDG, also die Interessenkollisionsvorschrift, ist nicht betroffen.

Damit ist die abweichende Rechtsmeinung der Berufungskammer des LG Stuttgart als falsch und die von der Berufungskammer aufgehobene Rechtsansicht des AG Waiblingen als richtig beurteilt worden. Das AG Waiblingen hatte sich übrigens nie der zweifelhaften Auffassung „seiner“ Berufungskammer gebeugt, sondern tapfer weiter richtig geurteilt.

Damit könnte nun in dieser Frage Ruhe einkehren. Die Versicherer müssen akzeptieren, dass bei unberechtigten Kürzungen des Schadenersatzes die Gegenwehr der Unfallbranche „aus eigener Kraft“ möglich ist. Damit wird dann in Zukunft nur noch um die Sache gestritten, aber eben nicht mehr versucht, den Unfalldienstleister „formal“ aus der Klägerposition herauszuschließen.

Dann wäre das BGH – Urteil zur Aktivlegitimation aus der Abtretung tatsächlich der letzte Akt eines Streites, der mit der Geltung des RDG Mitte 2008 begann bzw. unter einem neuen Blickwinkel fortgesetzt wurde.

Der Schmerz der Versicherer mit klagenden Unfalldienstleistern

Für die Assekuranz ist das Urteil jedoch bitter. Denn sie weiß: Es ist für die Unfalldienstleister nicht immer leicht, deren Kunden von der Notwendigkeit eiserner Gegenwehr gegen Kürzungen von Schadenpositionen zu überzeugen. Leichter ist es, sich zur Gegenwehr aus eigener Kraft zu entschließen. Anders gesagt: Könnten die Vermieter, die Sachverständigen und die Werkstätten nicht selbst zu Felde ziehen, würden viele Prozesse gar nicht geführt.

Zeitweise war auch der Eindruck entstanden, dass mancher Richter das genau so sah und deshalb gegen die eigentlich glasklaren und auch vom BGH beherzigten Ausführungen des Gesetzgebers in den Gesetzgebungsmaterialien mit Freuden urteilte, die Abtretungen seien wegen Verstoßes gegen das RDG nichtig. Damit wurden zum einen die laufenden Prozesse mit geringstem Aufwand erledigt. Und zum anderen wurde dann später dort viel weniger geklagt. Das Wort von der „Notwehrrechtsprechung“ gegen immensen Arbeitsanfall machte die Runde.

Weil die Versicherer also keine Freude an dem klaren BGH – Urteil

haben werden, werden sie nach neuen formalen Angriffspunkten suchen, was ja schon aus der Vorgeschichte vor dem RDG bekannt ist.

Ein kurzer Blick zurück als Beginn einer Vorschau

Unter Geltung des Mitte 2008 aufgehobenen Rechtsberatungsgesetzes war es schon gang und gäbe, dass Autovermieter, aber auch Sachverständige und Werkstätten aus abgetretenem Recht gegen Versicherungen klagten, die die Schadenersatzansprüche nach eigenwilligen eigenen Regeln bedienten. Seinerzeit war aber noch nahezu jegliche „Erledigung fremder Rechtsangelegenheiten“ durch andere Personen oder Institutionen als Rechtsanwälte verboten. Der BGH hatte seinerzeit jedoch richtiger Weise entschieden: Nach Eintritt des Sicherungsfalles macht der Abtretungsempfänger (Zessionar) keine fremde Forderung mehr geltend, sondern eine eigene. Also arbeitete die „Unfallbranche“ damals mit Sicherungsabtretungen. Weil es aber – zu Recht – nicht ausreichte, die Abtretung als Sicherungsabtretung zu bezeichnen, wenn in Wahrheit damit schnödes Inkasso betrieben wurde, achteten die Gerichte auf die vorgerichtlichen Abläufe. Nur wenn der Autovermieter, der Sachverständige oder die Werkstatt vor der Klageerhebung versucht hatten, das Geld beim eigenen Kunden (Primärschuldner) einzutreiben, durfte der Versicherer (Sekundärschuldner) überhaupt in Anspruch genommen werden. Die Folge war, dass dem Kunden nicht nur die Rechnung mit einem Zahlungsziel, sondern auch nach der Nichtzahlung eine Mahnung präsentiert werden musste.

Entsprechend trugen die Versicherer in den Gerichtsverfahren regelmäßig vor: Die Mahnung sei nicht ernst gemeint gewesen. Dem Kunden sei schon bei der Anmietung bedeutet worden, das sei eine Formalität, der er bitte keine allzu große Beachtung schenken solle. Zum Beweis dafür wurden dann, wenn das Gericht darauf einstieg, die Kunden als Zeugen geladen.

Das Substrat dieser kurzen Rückschau ist: Schon damals haben viele Versicherer nicht akzeptiert, was der BGH erlaubte. Sie haben nach Auswegen gesucht, und damals war es der „Mahnung nicht ernst gemeint“ – Einwand.

Alles das wollte der Gesetzgeber vermeiden, als er mit dem RDG die Rechtsdienstleistung als Nebenleistung zur Hauptleistung erlaubte. Es sollte möglich werden, dass sich die Unfalldienstleister jedenfalls dann selbst wehren können, wenn es nur um die Höhe der Forderung geht. Immerhin können die ja die Rechnungshöhe auch am besten begründen.

Welche Einwände können nun kommen?

Die Linie der hartleibigen Versicherer ist schon erkennbar. Der BGH hat ja die Einschränkung gemacht, dass Streitigkeiten um die Haftungsfrage dem Grunde nach, also darum, wer den Unfall mit welcher Quote verursacht hat, vom Unfalldienstleister nicht aus Erfüllungshalber abgetretenem Recht geführt werden dürfen. Denn eine solche Anspruchsklärung gehört nicht zum jeweiligen Tätigkeitsbild. Das lädt den betroffenen Versicherer quasi ein, einen Mithaftungseinwand zu erheben. Denn dann müsste im Prozess auch diese Hürde überwunden werden, was aber dem Autovermieter, dem Sachverständigen oder der Werkstatt verwehrt ist.

1) Otting, *Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und die Klage aus abgetretenem Recht*, SVR 2011, S. 8 ff. Auf diese Beiträge stützt sich der BGH u.a. in seinem Urteil; Otting, *Das Rechtsdienstleistungsgesetz und der Autovermieter*, MRW 2010, S. 2; Otting, *Überwiegend heiter, im Südwesten jedoch Regen und Sturm: Nochmal die Abtretungsfrage*, MRW 2011, S. 3

2) BGH, Urteil vom 31.01.2012 – VI ZR 143/11

Jedoch sind die Versicherer so lange, wie es einvernehmlich bleibt, stets und ständig sehr daran interessiert, dass die Unfalldienstleister aus abgetretenem Recht direkt abrechnen. Denn wenn sich jeder der Dienstleister selbst um „seine“ Forderung kümmert, gibt es für den Geschädigten vordergründig wenig Anlass, sich zur Schadenregulierung einem Rechtsanwalt anzuvertrauen. Ohne anwaltlichen Beistand bleibt aber manche berechnete Schadenersatzposition unberücksichtigt und Anwaltskosten müssen dann auch nicht erstattet werden. So neigen Versicherer seit jeher dazu, außergerichtlich jede Abtretung als wirksam zu unterstellen. Erst wenn sich der Zessionar gegen eine Kürzung wehrt, behauptet der Versicherer, die Abrechnung auf der Grundlage der Abtretung sei unzulässig.

Das führt dazu, dass in der allergrößten Zahl der Fälle vorgerichtlich die Abtretungen bedient werden. Und in einer ebenso großen Zahl der Fälle wird – richtigerweise – vorgerichtlich ohne jeglichen Haftungseinwand abgerechnet.

Kommt nun die Klage, müsste der Versicherer vortragen: Vorgerichtlich habe er zwar eine volle Haftung seines Versicherungsnehmers für richtig gehalten. Nun aber sei er doch der Meinung, dass den Zedenten, also den abtretenden Geschädigten, eine Mithaftung am Unfallhergang treffe.

Möglicherweise wird es wieder eine Handvoll Gerichte geben, die das dankbar aufnehmen und sagen, es genüge bereits jeder noch so absurde Haftungseinwand, um die Aktivlegitimation des Zessionars zu beseitigen. Doch wäre das eine mehr als fadenscheinige Arbeitsvermeidungsstrategie.

Wie es richtig geht, hat bereits das AG Köln und das AG Siegburg³ entschieden: Wenn der Versicherer außergerichtlich von voller Haftung ausgeht und alle Schadenpositionen auf Grundlage dieser vollen Haftung ausgleicht, kann er im Prozess um die Höhe einer nicht vollständig beglichenen Schadenposition nicht mehr unsubstantiiert einwenden, es sei doch von einer Mithaftung des Zedenten auszugehen. Das ist ein so widersprüchliches Verhalten, dass es jedenfalls dann unbeachtlich ist, wenn nicht im Prozess greifbare Anhaltspunkte für eine Mithaftung erkennbar sind.

Folglich müsste der Versicherer in Zukunft bereits außergerichtlich eine Mithaftung einwenden. In Fällen, in denen er das nicht ernst meint, sondern in denen er nur eine vorsorgliche Ausgangsposition für einen späteren Prozess aus abgetretenem Recht schaffen will, müsste er dann sagen: Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht wolle er den Einwand außergerichtlich nicht in eine nur quotalen Zahlung umsetzen. Für den Fall eines Rechtsstreites behalte er sich jedoch vor, darauf zurückzukommen.

Das allerdings wird völlig kontraproduktiv werden. Droht auch nur am Horizont das Risiko einer Mithaftung, werden der Autofahrerstolz und die Angst um den Schadenfreiheitsrabatt dazu führen, dass nun doch ein Rechtsanwalt eingeschaltet wird. Jedenfalls wird es dem Unfalldienstleister dadurch um ein Vielfaches leichter fallen, den Geschädigten von der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe zu überzeugen. Ist dann der Anwalt im Boot, wird bei Kürzungen regelmäßig aus originärem Recht des Geschädigten geklagt, womit – gegebenenfalls nach einer Rückabtretung – alle Aktivlegitimationsprobleme passé sind.

Andere Einwände als der einer Mithaftung mit dem Ziel der Torpedierung der Abtretungen sind nicht erkennbar.

Varianten auf Seiten der Autovermieter

Einer aufkeimenden Mithaftungseinwandsstrategie könnte, wenn das lokale Gericht schon bei einem formalen und noch so widersprüchlichen Mithaftungseinwand die Aktivlegitimation verneint, begegnet werden.

Nach wie vor stünde die Sicherungsabtretung als Instrument zur Verfügung. Der Nachteil allerdings ist oben bereits beschrieben: Der Streit verlagert sich dann auf die Frage, ob die Mahnung ernst gemeint war. Wenn ein Gericht schon dazu neigt, nach Gründen gegen die Wirksamkeit von Abtretungen zu suchen, wird es auch gerne annehmen, die Mahnungen seien nur zum Schein versandt worden. So hat es ja auch – in völliger Verkenntnis der Rechtslage – die Stuttgarter Berufungskammer⁴ getan.

Eine andere Variante ist die Abtretung an Erfüllung statt. Sie unterscheidet sich von der Abtretung erfüllungshalber dadurch, dass der Zedent aus der Haftung für die zugrundeliegende Forderung befreit wird. Mit anderen Worten: Der Mieter „bezahlt“ seine Mietwagenrechnung mit der Abtretung. Das entspricht der Sache nach einem Forderungskauf: Der Vermieter kauft die Forderung des Mieters gegen den Versicherer und bezahlt sie mit dem Verzicht darauf, die Mietzinsforderung gegen den Mieter geltend zu machen.

Der BGH⁵ hat entschieden: Wenn der Dienstleister (im dortigen Fall ein Abschleppunternehmer) aus einer Abtretung an Erfüllung statt klagt, ist der Anwendungsbereich des RDG gar nicht eröffnet. Denn dann macht er eine eigene und eben nicht mehr eine fremde Forderung geltend. Unter dem Gesichtspunkt des RDG gibt es dabei also keine Probleme. Insofern ist das ein sehr sicherer Weg. Und in der Tat: Wenn es im Einzelfall notwendig ist, dürfte der Vermieter aus einer solchen Abtretung heraus sogar um Fragen der Haftung dem Grunde nach prozessieren.

Der Nachteil dieser Abtretungsvariante liegt aber auf der Hand: Der Mieter ist „draußen“. Auch wenn sich herausstellt, dass er den Unfall selbst verschuldet hat, muss er den Mietzins nicht mehr bezahlen. Allenfalls könnte der Vermieter den Mieter noch aus Gewährleistung für den Bestand der abgetretenen Forderung greifen. Jedoch dürfte das ein mehr als schwieriges Unterfangen werden.

In Fällen, in denen beim Mieter wegen dessen wirtschaftlicher Situation oder aus Rücksichtnahme auf einen Vermittler ohnehin „nichts zu holen ist“, ist der Nachteil nur theoretischer Natur. Und so kann es im Einzelfall die Lösung sein, vor dem notwendig werdenden Prozess die Abtretung erfüllungshalber durch eine vom Geschädigten zu unterzeichnende Abtretung an Erfüllung statt zu ersetzen.

Nicht verschwiegen werden soll, dass vereinzelte Gerichte in der Vergangenheit die Verwendung der Abtretung an Erfüllung statt als „Umgehung“ des RDG eingestuft haben. Das waren Gerichte, die auch die Abtretung erfüllungshalber als nichtig ansahen. Doch das ist schlichtweg absurd. Denn es ist nun einmal der Sinn verschiedener rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten, unter denen eine auszuwählen, mit der man zum Ziel kommt und die legal ist. Nachdem der BGH in seiner Entscheidung zur Abtretung an Erfüllung statt

3) AG Köln, Urteil vom 10.01.2012 – 272 C 120/11, eingesandt von RA Frank Ochsendorf, Hamburg;

AG Siegburg, Urteil vom 17.02.2012 – 121 C 259/11

4) LG Stuttgart, Urteil vom 13.01.2011 – 26 O 359/09, vom OLG Stuttgart mit Urteil vom 18.08.2011 – 7 U 109/11 aufgehoben

5) BGH, Urteil vom 02.12.2011 – V ZR 30/11

völlig unproblematisch und mit nur wenigen Zeilen die Wirksamkeit einer solchen Abtretung festgestellt hat, dürfte es auch den unwilligsten Richtern schwerer fallen, von einer Umgehung des RDG auszugehen. Im Zweifel muss ein betroffener Autovermieter dann durch Bündelung von Forderungen einen berufungsfähigen Streitwert schaffen.

Zusammenfassung

Für den Alltag des Autovermieters im Unfallersatzgeschäft dürfte

nach der erfreulichen BGH – Entscheidung die Abtretung erfüllungshalber das Mittel der Wahl sein und bleiben. Angriffe der Versicherer mit widersprüchlichen und substanzlosen Mithaftungseinwendungen werden überwiegend scheitern. Im Einzelfall kann die Abtretung an Erfüllung statt der Weg sein, Hindernisse aus dem Weg zu räumen. Bei beiden Varianten ist auf die Formulierung zu achten. Der BGH verlangt, dass „der Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten“, nicht aber „die Schadenersatzansprüche in Höhe der Mietwagenkosten“ abgetreten werden. Anderenfalls ist die Abtretung zu unbestimmt.⁶

6) BGH, Urteil vom 07.06.2011 – VI ZR 260/10. Das vom BAV vertriebene Abtretungsformular hat seither in einer Unzahl von amtsgerichtlichen Verfahren „gehalten“

Aufsatz,

Diplom-Jurist Joachim Wenning,
Rheinische Friedrich-Wilhelms Universität Bonn

■ Mögliche Gerichtsstände in Unfallsachen

Häufig stellt sich während der Schadenregulierung nach einem Unfall die Frage, an welchem Gerichtsstand geklagt werden kann. Wenn am Unfallort oder am Sitz des Versicherers die Rechtsprechung nachteilig ist, können die Gerichtsstände des Fahrers und des Halters in den Blick genommen werden. Denn es ist nicht zwingend, die Versicherung zu verklagen. Es genügt, den Fahrer oder den Halter in Anspruch zu nehmen. Wenn an dem einen oder anderen Gerichtsstand die Rechtsprechung günstiger ist, ist das auch eine empfehlenswerte Option. Der Nachteil könnte zwar sein, dass die Vollstreckung gegen den Fahrer oder den Halter ins Leere geht, doch in der Regel springt der Versicherer ein, da er dazu im Innenverhältnis verpflichtet ist. Damit ergibt sich eine Reihe von möglichen Klageorten, wobei Unterschiede zwischen Unfällen mit und ohne internationalen Bezug bestehen.

A. Klagen gegen Schädiger, Fahrer, Halter

1. Bei Unfällen ohne internationalen Bezug

Gegen den Fahrer des Unfallwagens kann auf der Grundlage der §§ 823 ff BGB sowie des § 18 StVG geklagt werden. Außerdem haftet der Halter nach § 7 StVG. Allgemeiner Gerichtsstand nach § 12 ZPO ist der Wohnsitz des jeweils Beklagten (§ 13 ZPO).

Einen besonderen Gerichtsstand für alle drei Klagen bestimmen §§ 32 ZPO, 20 StVG einheitlich: Klage gegen Schädiger, Fahrer und Halter ist vor dem Gericht möglich, in dessen Bezirk sich der Unfall ereignet hat.

2. Bei Unfällen mit internationalem Bezug

Hat der Unfall einen internationalen Bezug, so ist die internationale Zuständigkeit zu bestimmen. Fraglich ist also, welches Gericht über die Klage entscheiden darf. Dies richtet sich, solange die Grenzen der EU nicht überschritten sind, nach der EuGVVO¹. Bei Fällen mit internationalem Bezug

zu Nicht-EU-Staaten ist die EuGVVO nicht anwendbar; vielmehr bestimmt sich die internationale Zuständigkeit dann nach den §§ 12 ff ZPO.²

Nach EuGVVO gilt hinsichtlich des allgemeinen Gerichtsstands dasselbe wie innerhalb der ZPO: Schädiger, Fahrer und Halter sind jeweils an ihrem Wohnsitz zu verklagen (Art. 2 EuGVVO). Handelt es sich dabei um verschiedene Wohnsitze, können allerdings alle drei auch zusammen vor einem dieser Wohnsitze verklagt werden (Art. 6 Nr. 1 EuGVVO); der Geschädigte hat damit die Auswahl zwischen allen Wohnsitzen. Daneben gilt der besondere Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach Art. 5 Nr. 3 EuGVVO für alle drei Anspruchsgegner.

Nach Art. 11 I EuGVVO kann vor dem Gericht, an dem der Prozess gegen den Geschädigten geführt wird, auch der Versicherung der Streit verkündet werden; sie kann also unabhängig davon, wo Klagen gegen sie selbst hätten geltend gemacht werden müssen, in den Prozess einbezogen werden.

B. Klagen gegen die Versicherung aus § 115 VVG

1. Bei Unfällen ohne internationalen Bezug

Es gilt zunächst der allgemeine Gerichtsstand, § 12 ZPO: Bei juristischen Personen ist dieser an deren satzungsmäßigem Sitz, § 17 I 1 ZPO.

Für die Pflichtversicherung gilt außerdem § 32 ZPO als besonderer Gerichtsstand. Am Unfallort kann also auch der Direktanspruch gegen die Versicherung gerichtlich geltend gemacht werden – neben den Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrer und Halter.³ Damit ergibt sich in aller Regel ein Gerichtsstand, an dem alle Beteiligten verklagt werden können. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, kann nach § 36 I Nr. 3 ZPO ein gemeinsamer Gerichtsstand bestimmt werden.⁴ Es liegt ein Fall der einfachen Streitgenossenschaft vor.

1) Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, VO 44/2001 (EG)

2) Vgl. Zöller, ZPO, 29. Aufl. (2012), Geimer IZPR Rn. 37 ff

3) Vgl. Zöller/Geimer § 32 Rn. 13; Longheid/Wandt MüKo VVG, 2. Bd. (2011), Schneider § 115 Rn. 45; zur Vorgängervorschrift des § 115 I 1 VVG (§ 3 Nr. 1 PflVG): BGH NJW 1983, 1799

4) Vgl. Armbrüster r+s 2010, 441 (456); Prölss/Martin VVG, 28. Aufl. (2010), Knappmann § 115 Rn. 15; OLG Bremen BeckRS 2011, 20429 = VuR 2011, 396; BayObLG NJW 1988, 2184